

Familienasyl, Internationaler Schutz für Familienangehörige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Familienasyl

Wenn jemand in Deutschland ein Recht auf Schutz hat, kann seine Familie auch Asyl beantragen. Dadurch kann sie den gleichen Schutzstatus bekommen (Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz). Dafür müssen die Familienmitglieder einen Antrag stellen.

Welche Familienmitglieder bekommen Familienasyl?

- Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner
- minderjährige Kinder, die selbst nicht verheiratet sind (ledig)
- Eltern von minderjährigen ledigen Kindern, wenn sie das Sorgerecht haben
- andere erwachsene Personen, die das Sorgerecht für die minderjährigen ledigen Kinder haben
- die ledigen Geschwister von Minderjährigen, wenn sie auch minderjährig sind

Damit Ehepartner oder Lebenspartner unter das Familienasyl fallen, muss:

- das Paar bereits im Herkunftsland verheiratet gewesen sein oder in einer Partnerschaft gelebt haben
- der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem der schutzberechtigten Person gestellt worden sein. Oder spätestens direkt nach der Einreise
- die Schutzberechtigung ist nicht anfechtbar
- die Schutzberechtigung ist nicht zu widerrufen

In Deutschland geboren

Wird ein Kind in Deutschland geboren, nachdem die Eltern einen Asylantrag gestellt haben, muss für das Kind ein eigenes Asylverfahren durchgeführt werden. Wichtig ist dafür, dass mindestens der Vater oder die Mutter noch im Asylverfahren ist.

Die Eltern oder die Ausländerbehörde müssen dann das Bundesamt über die Geburt informieren. Dadurch gilt der Asylantrag automatisch als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Lehnt das Bundesamt die Entscheidung ab, können die Eltern dagegen vor Gericht klagen.

Um Kinder unter 18 Jahren zu schützen, dürfen sie nicht ohne ihre Eltern abgeschoben werden. Das gilt auch dann, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde.

■ [Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF.](#)

Fristregelung

Wichtiger Hinweis: für Personen, die in einem Asylverfahren Schutz bekommen (siehe Aufzählung oben), gilt eine Frist: Nachdem die Anerkennung beschlossen wurde und sie nicht mehr anfechtbar ist, muss die Familie einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Dieser muss innerhalb **innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung** bei den zuständigen Stellen

(Auslandsvertretung im Aufenthaltsland Ihrer Familienangehörigen und Ausländerbehörde in Germersheim) gestellt werden. In diesem Fall müssen die anderen Voraussetzungen nicht unbedingt erfüllt werden. Das heißt, sie müssen nicht unbedingt selbst für ihren Lebensunterhalt bezahlen können. Und es muss auch nicht unbedingt ausreichend Wohnraum vorhanden sein.

Weitere Informationen zum Familiennachzug für Personen mit Schutzstatus finden Sie hier:

-  [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)
-  [Auswärtiges Amt](#) (Deutsch, Englisch, Arabisch)
- [Ausländerbehörde](#).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Geflüchtete Kinder unter 18 Jahren)

Seit 1998 setzt sich der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein. Der Bundesverband ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist unabhängig. Er setzt sich für junge Menschen und deren Unterstützung ein.

Der Bundesfachverband bietet Hilfe für junge Geflüchtete. Er unterstützt auch Fachkräfte und Ehrenamtliche. Sein Ziel ist es, dass junge Flüchtlinge ohne Angst, Ausgrenzung und Diskriminierung aufwachsen können. Sie sollen die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

Vermisste Kinder und Jugendliche auf der Flucht (Missing Children Europe App)

Auf der Flucht werden immer wieder Kinder und Jugendliche vermisst. Anfang des Jahres 2023 waren in Deutschland 2009 Kinder und Jugendliche als vermisst eingetragen (Quelle: Bundeskriminalamt).

Was mit ihnen passiert, ist unklar. Im schlimmsten Fall leben sie illegal und ohne Schutz. Oder sie haben kaum Zugang zu Unterstützung und Information.

Viele Kinder haben aber ein Smartphone. Dafür hat Missing Children Europe die **Maniila App** entwickelt. Sie richtet sich direkt an unbegleitete Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Die App soll sie ihnen dabei helfen, selbständig wertvolle Informationen, Dienstleistungen und Unterstützung zu bekommen.

Seit April 2020 koordiniert der Bundesfachverband BumF die App. Er hilft dabei, Organisationen in die App einzubinden, die mit ihren Angeboten helfen und unterstützen können. Die Angebote werden auf einer Karte angezeigt. Es gibt mehrere Kategorien und Unterkategorien. Dazu gehören zum Beispiel Unterkunft, Essen, Asyl, Mädchenhilfe und Wifi. Die App ist in mehreren Sprachen verfügbar (Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi, Tigrinya und Deutsch)

-  [Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge](#)
-  [Missing Children Europe](#)
-  [Maniila App](#)
-  [Child Rescue App](#)

